



Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) 2012

Seit Inkrafttreten der GOZ 2012 tagt die GOZ-Kommission der Zahnärztekammer Nordrhein regelmäßig, um die Auslegung der GOZ zu erarbeiten. Der ehemalige GOZ-Referent Dr. Hans-Werner Timmers (verst. 3.12.2012) hatte diese Kommission am 1. Februar 2012 gegründet, weil er in vorausschauender Weise die Wichtigkeit der Auslegung der neuen GOZ erkannt hatte. Mit dieser RZB-Ausgabe beendet das GOZ-Referat die Veröffentlichung der von der GOZ-Kommission erarbeiteten und vom Vorstand der Zahnärztekammer Nordrhein verabschiedeten Beschlüsse zur Auslegung der GOZ 2012.

Beschlüsse der GOZ-Kommission – Teil 3

Prothetische Leistungen

Frage: Wie wird das Auswechseln eines Kugelknopfankers/Locators im Reparaturfall berechnet?

Beschluss: (6.2.2013) Für das Auswechseln eines Kugelknopfankers/Locators ist die GOZ-Nr. 9060 berechenbar. Für das Anpassen des neuen Verbindungselements an die vorhandene Prothese ist die GOZ-Nr. 5090 in Ansatz zu bringen.

Frage: Ist die GOZ-Nr. 5080 neben der GOZ-Nr. 5000 und 5030 – wie bisher von uns vertreten – weiterhin berechenbar? Hinweis der Beihilfestelle auf die Abrechnungsbestimmungen zur GOZ-Nr. 5000 bis 5040 auf der Seite 25 unserer GOZ. „Zu den Leistungen nach den Nrn. 5000 bis 5040 gehören Brücken und Prothesenanker mit Verbindungselementen jeder Ausführung.“

Beschluss: (15.5.2013) Die GOZ-Nr. 5080 ist nach Auffassung der GOZ-Kommission weiterhin neben den GOZ-Nrn. 5000, 5010 und 5030 berechenbar, wenn es sich hierbei um die Berechnung eines zusätzlichen Verbindungselementes in der Prothese handelt. Die Matrize ist bei kombinierten Arbeiten in der 5000 bis 5030 GOZ enthalten. Die Matrize ist als Element der Prothese zusätzlich über die GOZ-Nr. 5080 berechenbar.

Frage: Kann die GOZ-Nr. 5070 in Ansatz gebracht werden, wenn die Brücke oder Prothese nicht eingegliedert wird? (neben Teilleistungen)

Beschluss: (15.5.2013) Die GOZ eröffnet keine Möglichkeit, die GOZ-Nr. 5070 in Ansatz zu bringen, wenn die Brücke/Prothese nicht eingegliedert wird und die Teilleistungen nach den Nrn. 5050 und 5060 abgerechnet werden müssen, da sich die Berechnungsfähigkeit von Teilleistungen lediglich auf die GOZ-Nrn. 5000 bis 5040 und 5200 bis 5230 beschränkt. Demnach besteht keine Möglichkeit, die GOZ-Nr. 5070 in Ansatz zu bringen.

Frage: Ist die Aufbaufüllung nach GOZ-Nr. 2180 nur neben den Einzelkronen GOZ-Nr. 2200 ff. oder auch neben den Ankerkronen GOZ-Nr. 5000 f. berechnungsfähig?

Beschluss: (16.10.2013) Die GOZ-Nr. 2180 ist auch im Zusammenhang mit einer Ankerkrone nach der GOZ-Nr. 5000 ff. für eine entsprechende Aufbaufüllung zu berechnen.

Laborgefertigte Langzeitprovisorien

Frage: Ist die GOZ-Nr. 7090 bei mehreren zusammenhängenden Brückengliedern je Brückenglied oder je Spanne berechenbar?

Beschluss: (15.5.2013) Die GOZ-Nr. 7090 ist aufgrund der neuen Leistungsbeschreibung „je Brückenglied“ berechenbar.

Implantologische Leistungen

Frage: Ist die GOZ-Nr. 9090 neben der 9100 zusätzlich berechnungsfähig?

Beschluss: (1.2.2013) Die Berechnung der GOZ-Nr. 9090 ist neben der GOZ-Nr. 9100 zusätzlich berechnungsfähig.

Frage: Ist das sterile einmalig verwendbare OP-Set gesondert berechnungsfähig?

Beschluss: (1.2.2013) Das sterile einmalig verwendbare OP-Set ist nicht gesondert berechnungsfähig. Derzeit findet die Kammer keine Grundlage zur Berechenbarkeit des sterilen einmalig verwendbaren OP-Sets.

Frage: Ist die Füllung für das Verschließen einer Implantatkrone nach Reparatur berechnungsfähig?

Beschluss: (1.2.2013) Die Füllung für das Verschließen einer Implantatkrone bei Reparatur ist gesondert berechnungsfähig.

Frage: Ist die GOZ-Nr. 9050 auch neben der Sofortimplantation berechnungsfähig?

Beschluss: (6.2.2013) Die Nebeneinanderberechnung der GOZ-Nrn. 9050 und 9010 ist aufgrund der Leistungsbeschreibung der GOZ-Nr. 9010 „... und ggf. Einbringen von Aufbauelementen bei offener Einheilung“ aus gebührenrechtlicher Sicht nicht möglich.

Kieferorthopädische Leistungen

Frage: Wann gilt gemäß § 11 GOZ eine kieferorthopädische Behandlung als angefangen: bereits mit der Erstellung der diagnostischen Unterlagen (Röntgenaufnahmen, Modelle usw.) oder erst, wenn die Behandlung nach 6030 bis 6090 begonnen wird?

Beschluss: (29.2.2012) Wenn Röntgenbilder und Modelle angefertigt worden sind und der kieferorthopädische Plan (0040) erstellt ist, gilt die kieferorthopädische Behandlung als begonnen. (Stichtag der Erbringung der Leistungen: 31.12.2011)

Frage: Welche Leistungen sind nach einem Plan, der nach alter GOZ erstellt worden ist, dann tatsächlich auch nach alter GOZ berechenbar? Kernpositionen, alle im Plan stehenden Leistungen, alle Leistungen im Rahmen der Behandlung.

Beschluss: (29.2.2012) Vorerst alle Leistungen nach alter GOZ abzurechnen.

Frage: Kann ein neuer Heil- und Kostenplan auch vor Ablauf von vier Jahren erstellt werden, wenn sich dies aufgrund einer Behandlungsänderung bzw. neuer Behandlung mit neuen Befunden ergibt?

Beschluss: (29.2.2012) Möglich, aber nur dann, wenn sich die Behandlung therapeutisch ändert bzw. neue Befunde vorliegen, dann jedoch nach neuer GOZ und über 0040.

Frage: Ist die GOZ-Nr. 6090 im Verlauf einer vierjährigen KFO-Behandlung auch mehr als einmal je Kiefer ansetzbar?

Beschluss: (29.2.2012) Die GOZ-Nr. 6090 ist im Rahmen einer kieferorthopädischen Behandlung je medizinisch notwendiger Maßnahme je Kiefer einmal berechenbar.

Frage: Ist die GOZ-Nr. 2197 auch zusätzlich neben den GOZ-Nrn. 6100 und 6120 berechenbar?

Beschluss: (29.2.2012) Die GOZ-Position 2197 ist neben den GOZ-Nrn. 6110 und 6120 berechenbar.

Frage: Ist die Entfernung von Bögen, Teilbögen sowie intra- und extraoralen Verankerungselementen analog berechenbar?

Beschluss: (29.2.2012) Das Entfernen von Bögen, Teilbögen sowie intra- und extraoralen Verankerungselementen ist über die GOZ-Nr. 2290 berechenbar.

Frage: Ist das Ausgliedern eines Bogens analog z. B. mit der GOZ-Nr. 6150 berechenbar?

Beschluss: (15.5.2013) Der Beschluss vom 29.2.2012, die GOZ-Nr. 2290 zu berechnen, wird mit breiter Zustimmung beizubehalten. Allerdings wird die Empfehlung der BZÄK, die GOÄ-Nr. 2702 anzusetzen, sowie die Möglichkeit einer Analogberechnung als zulässig erachtet.

Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben, wenden Sie sich gerne an unsere GOZ-Abteilung, Astrid Dillmann, Tel. 0211/52605-28 oder Yvonne Nickel, Tel. 0211/52605-24.

Dr. Ursula Stegemann
GOZ-Referentin

Die im RZB bereits erfolgten Besprechungen finden Sie unter www.zahnaerztekammernordrhein.de – Zahnärzte – Recht/GOZ – Gebührenordnung (GOZ) 2012

Ergänzend verweisen wir auf die Fortbildungsveranstaltungen im Karl-Höpfer-Institut (<http://khi.de>) und die fortlaufend aktualisierten „FAQ GOZ 2012“ auf der Webseite unter www.zahnaerztekammernordrhein.de im Geschlossenen Bereich für Zahnärzte, Gebührenordnung (GOZ) 2012 (www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-zahnaerzte/login/geschlossener-bereich/gebuehrenordnung-goz-2012/faq-goz-2012.html).